

Bundesministerium für
Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 11. Jänner 2012
GZ 300.980/003-5A4/11

Entwurf einer MTD-Gesetz-Novelle 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 3. November 2011, GZ BMG-92254/0029-II/A/2/2011, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer MTD-Gesetz-Novelle 2012 und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Mit dem Entwurf ist eine Übergangsregelung geplant, mit der diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte unter bestimmten Voraussetzungen und unter ärztlicher Aufsicht einen höheren und somit ihrem Berufsbild nicht entsprechenden Dienst bis 31. Dezember 2014 versehen dürfen. Der Dienstesatz bedarf einer Berechtigungserteilung des Landeshauptmanns, wobei die Berechtigungen in einer öffentlichen Liste zu führen sind.

Die finanziellen Erläuterungen gehen davon aus, dass die Kosten für die Verpflichtung zur Führung der Liste vernachlässigbar sind, ohne jedoch näher darauf einzugehen, auf welche Weise die Veröffentlichung konkret erfolgen soll und ob damit beispielsweise ein EDV-mäßiger Aufwand verbunden ist.

Ferner wurde der administrative Aufwand für die Erteilung der Berechtigungen keiner Schätzung unterzogen.

Der Entwurf sieht für die betroffenen Personen auch eine Fortbildungsverpflichtung im Mindestausmaß von 40 Stunden innerhalb von fünf Jahren vor. Diese geplante Maßnahme blieb in den finanziellen Erläuterungen jedoch völlig unerwähnt.

Was schließlich das den Erläuterungen zufolge nicht bezifferbare Einsparungspotenzial betrifft, das durch die Sanierung des teilweisen nicht rechtskonformen Einsatzes von

diplomierten medizinisch-technischen Fachkräften bei den Ländern im Personalbereich entsteht, wäre nach Ansicht des Rechnungshofes eine zumindest grobe Abschätzung durchführbar gewesen, da von dieser Problematik den Materialien zufolge vorwiegend das Land Niederösterreich mit einer angeführten Anzahl von ca. 550 Bediensteten betroffen ist.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen enthalten daher weder eine Bezifferung der angesprochenen Einsparungen noch der angeführten Kosten und entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

